

Initiative Volksentscheid zum 23. Mai 1989

8991 Achberg - Hohbuchweg 23 - Tel. 08380-500

An den
Deutschen Bundestag, Petitionsausschuß
z.Hd. der/des Vorsitzenden
Bundeshaus, 5300 B o n n

Achberg, den 23. Mai 1987

Sehr geehrte Volksvertreterinnen, sehr geehrte Volksvertreter!

In Ausübung unseres Grundrechtes - gem. Art. 17 GG - wenden wir uns mit der beigefügten Petition über den zuständigen Ausschuß an die Volksvertretung.

Das Anliegen, welches wir vortragen, entspringt keinem Gruppeninteresse. Das Ziel, welches wir verfolgen, kann von der Sache her niemals einem Gruppeninteresse dienen. Denn es geht schlechthin um das **Gemeinwohl** - genauer gesagt darum, wie die Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland künftig sicherstellen kann, daß staatlich-politisches Handeln sich ausschließlich nach dem richtet, was vom **Gemeinwillen** empfunden, erkannt und gewollt ist.

I.

Wir wollen damit einen **Mangel** der bisherigen Verfassungswirklichkeit unseres Gemeinwesens **überwinden**. Einen Mangel, der seit dem Ende der sechziger Jahre immer häufiger dazu führt, daß wachsende Teile der Bevölkerung Entscheidungen der Volksvertretung nicht mehr als Ausdruck des Gemeinwillens und nicht mehr dem Gemeinwohl dienend anerkennen.

Wer diese Entwicklung mit Sorge betrachtet, wird jenen Stimmen recht geben, die schon seit mehreren Jahren davon sprechen, daß sich die parlamentarische Demokratie in der Bundesrepublik in einer **Legitimationskrise** befinde. Den Kern dieser Krise bezeichnet der Vorwurf, daß in gewichtigen Fragen die **Parlamentsmehrheit** nicht die **gesellschaftlichen Mehrheitsverhältnisse** widerspiegele. Hier trete von Zeit zu Zeit ein ungutes "Spannungsverhältnis" (H.-J. Vogel) auf.

Unabhängig von den Gefahren, die dieser Zustand in sich birgt - u. a. hat auch die seit längerem immer wieder aufflammende **Gewaltdebatte** hier ihre Wurzel -, muß grundsätzlich anerkannt werden, daß hinsichtlich der angedeuteten Problematik das politische System der Bundesrepublik in seiner bisherigen Erscheinungsform **strukturell** nicht in der Lage sein wird, den eingetretenen Zustand zu überwinden.

Das wird nur möglich sein durch die **sachgemäße Weiterentwicklung des Bestehenden** im Sinne der verfassungsmäßig veranlagten Prinzipien.

Mit anderen Worten: Der strukturelle Mangel im demokratischen Modell der Bundesrepublik Deutschland - insofern darunter die bisher praktisch wirksam gewordenen Formen und Prozeduren verstanden werden - besteht darin, daß das "Volk", von dem nach einer Fundamentalnorm des Grundgesetzes "alle Staatsgewalt ausgehen" soll (Art. 20 Abs. 2 Satz 1), durch die Ausübung des **Wahlrechts** (Art. 20 Abs. 2 Satz 2/1) nur sehr **pauschal** auf die staatlich-politische Entwicklung Einfluß nehmen kann.

Eindeutig klar ist das Wahlergebnis eigentlich immer nur in der Aussage, welche Partei (bzw. Parteienkoalition) nach dem Willen der Mehrheit die Regierungsaufgabe (**Exekutive**) übernehmen soll.

Alle **legislativen** Fragen und Perspektiven bleiben in ihrem Verhältnis zum Gemeinwillen jedoch unausweichlich unklar, solange die Wahlberechtigten nicht auch die **Möglichkeit** haben, ihren Willen

- durch Initiativen für ein Referendum oder ein Volksbegehren zum Volksscheid - **differenziert und konkret** zur Geltung zu bringen.

II.

Es ist für die politisch bewußte Wählerschaft je länger desto mehr unerträglich, durch die bloße Wahlentscheidung pauschal das Gesamtprogramm einer Partei legitimieren zu müssen, obwohl sich der tatsächliche politische Wille keineswegs ausschließlich auf alle Vorhaben einer Partei bezieht, sondern sehr oft quer durch die verschiedenen Formationen verläuft oder punktuell auch ganz andere Ziele im Auge hat, als sie im Angebot der Parteien erscheinen. Nur **pauschal wählen** aber nicht auch - von Fall zu Fall - **differenzierend abstimmen** zu können, ist mehr als eine Qual; es ist die **strukturelle Vergewaltigung des politischen Willens mündiger Bürger**.

Auch müßte jede Partei, die sich demokratisch recht versteht, es als **unmoralisch** empfinden, die ihr zukommenden Wählerstimmen als **Generalbevollmächtigung** für alle ihre gesetzgeberischen Absichten zu werten. Jede Partei weiß, daß dies in den seltensten Fällen vom Wähler so gemeint ist. Trotzdem verhält sie sich nicht nach dieser Einsicht - ja sie **kann sich gar nicht** danach richten; denn sie kann **nie** wissen, für welche ihrer Ziele sie tatsächlich die Stimmen bekommen hat bzw. für welche Ziele dies nicht der Fall war.

((Ein Vergleich kann ein erhellendes Licht auf diese Paradoxie werfen: Im Geschäftsleben wäre es zwar nicht sittenwidrig, wenn ein Versandhaus verlangen würde, daß jeder Besteller nach dem Prinzip "wenn schon denn schon" immer alle im Katalog angebotenen Artikel abnehmen müsse; es wäre "nur" absurd, ein Treppenwitz der Ökonomie, eine geschäftspraktische Unmöglichkeit. Gleichwohl verhalten sich die Parteien mit ihrem geistig-politischen "Katalogangebot" (Programm) genau nach dieser Logik: Alles oder nichts - nur daß in diesem Fall die "Kundschaft" (Wählerschaft) gar nicht anders kann, als sich - wenn auch

zähneknirschend ("kleineres Übel") diesem absurden Geschehen zu unterwerfen)).

III.

Der **einzige Ausweg** aus diesem Dilemma ist es, **außer dem Wahlrecht auch das Abstimmungsrecht des Volkes sicherzustellen und - im Sinne eines komplementären Verhältnisses von plebiszitärer und repräsentativer Demokratie - sachgemäß zu regeln**. Dann nämlich ist für jede staatlich-politische Entscheidung die **Klärung der demokratischen Legitimation gesichert** (entweder durch die **schweigende Zustimmung** der Bevölkerung zu den Beschlüssen der Volksvertretung oder - im Falle eines Referendums oder Volksbegehrens - durch die **erklärte Zustimmung** bzw. auch die mehrheitliche **Ablehnung** bei der Volksabstimmung).

Die **Petitionsgemeinschaft** ist der Ansicht, daß die **demokratische Moralität der Politik entscheidend von dem Bewußtsein dieser Problematik abhängt**.

Zumal in der Bundesrepublik Deutschland! Denn hier drängt sich diese Aufgabe nicht nur aus prinzipiellen demokratietheoretischen und verfassungspolitischen Erwägungen, sondern auch aus einer verfassungsrechtlichen Bestimmung auf. Das Grundgesetz gründet nämlich die staatliche Ordnung unseres Gemeinwesens nicht nur auf die **allgemeine Idee der Volkssouveränität** (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG), sondern auch auf deren **normative Konkretisierung** durch das **Wahlrecht** einerseits (Art. 20 Abs. 2 Satz 2/1) und das **Abstimmungsrecht** andererseits (Art. 20 Abs. 2 Satz 2/2).

Das heißt: Das Grundgesetz faßt das demokratische **Souveränitätsprinzip** - insofern es sich um die durch das Volk selbst auszuübende Souveränität handelt - **normativ auf zweifache Weise** in eben dem Sinn, wie wir es aus dem Wesen der Sache im Hinblick auf das Legitimationsproblem oben schon benannt haben:

Das auf die **Konstituierung der repräsentativ-demokratischen "besonderen Organe"** (Art. 20 Abs. 2 Satz 2/3) gerichtete **Wahlrecht** ist im Grundgesetz **normativ**

ergänzt durch das Abstimmungsrecht (den Nachweis der Unbegründetheit der diesem Satz widersprechenden "herrschenden Meinung" im akademischen Verfassungsrecht der Gegenwart führen wir im Kap. II. der ausführlichen Begründung unserer Petition).

Obwohl damit unzweifelhaft der höchst-rangige **Verfassungsauftrag** verbunden ist, dieses demokratische Volksrecht - damit es praktisch verfügbar wird - entsprechend auszugestalten und **zu regeln**, ist es noch immer **blockiert**. Der parlamentarische Gesetzgeber fühlte sich bisher nicht nur nicht aufgerufen, den Verfassungsauftrag **auszuführen**; er zog sich sogar - 1984 - explizit dadurch aus der Affäre, daß er sich weigerte, auch nur in die geschäftsordnungsmäßige Beratung der Sache einzutreten, nachdem er auf dem Petitionsweg von Bürgerseite dazu aufgefordert worden war.*

IV.

An diesen Punkt knüpft die vorliegende Petition der **überparteilichen Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89"** weiterführend an.

Sie möchte den XI. Deutschen Bundestag hiermit nicht auffordern, den Beschluß seines Vorgängers vom 4. Oktober 1984 zu revidieren. Wir respektieren diesen Beschluß als Ausdruck des politischen Willens der seinerzeitigen parlamentarischen Mehrheit, den angesprochenen Verfassungsauftrag auch weiterhin ignorieren zu wollen. Da sich die Zusammensetzung des Parlaments seither nur unwesentlich geändert hat, wäre es gewiß unangemessen, den Bundestag selbst erneut zur Entscheidung der Sache zu ermuntern. Wir anerkennen uneingeschränkt das **Institut des "freien Mandats"**, wie es das Grundgesetz in seinem Art. 38 Abs. 1 festlegt. Die gewählten Volksvertreter sollen ihre Entscheidungen "an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen" - also selbstverantwortlich - fällen können.

Die Petitionsgemeinschaft will mit ihrer

*Petition der Aktion Volksentscheid vom 28. 12. 1983

Vorlage auch keinerlei Druck auf den Bundestag ausüben - auch nicht dadurch, daß sie dieser Petition aus der bereits weit höheren Zahl unterstützender Zustimmungserklärungen von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern sozusagen "symbolisch" zunächst einmal ein Paket mit einhunderttausend Unterschriften beifügt.

Sie will damit den Volksvertretern lediglich die Wahrnehmung ermöglichen, daß die mit der Petition vorgebrachte Forderung in weiten Kreisen unseres Volkes lebt - obwohl das Thema noch keineswegs auch nur annähernd ernsthaft in den Medien oder im Engagement der Parteien und ihren Diskussionsbeiträgen als ein "relevantes" präsent ist.

Es haben inzwischen - durch verschiedene konkrete Lebensfragen der Gesellschaft hervorgerufen - nicht nur über eine Million Bürgerinnen und Bürger persönlich ihren Willen zum Ausdruck gebracht, künftig nicht nur das Wahl-, sondern auch das Abstimmungsrecht - wie es das Grundgesetz verlangt - ausüben zu können; eine kürzlich durchgeführte **Repräsentativerhebung des Infas-Instituts** hat ergeben, daß nur 17% aller Wahlberechtigten auch künftig die Wahl als ausreichende demokratische Legitimation für staatliches Handeln ansehen.

Aber bei weitem die absolute Mehrheit verlangt nach der Regelung des plebiszitären Elementes (Art. 20 Abs. 2 Satz 2/2) - wie es unsere Petition fordert (siehe Petitionstext 2.1 - 2.9).

Wenn sich daher unsere Volkvertreterinnen und Volksvertreter - und wir möchten nachdrücklich empfehlen: **möglichst konsequent** auch gegenüber ihren Fraktionen und noch mehr gegenüber ihren Parteien und selbstverständlich gegenüber jeglichem Lobbyismus - nicht nur auf das Prinzip des **freien Mandats**, sondern auch auf das Ideal, "Vertreter des **ganzen Volkes**" zu sein, stützen mögen, müßten sie aus diesem Ethos dem Anliegen der Petitionsgemeinschaft eigentlich in dem Bewußtsein entgegenkommen, damit einer **demokratischen Selbstverständlichkeit** zu genügen.

Denn was könnte das Ideal der Vertreterschaft des Volkssouveräns lauterer verwirklichen, als wenn das beauftragte legislative Organ die Entscheidung über die Ausgestaltung eines der fundamentalsten Souveränitäts- und Verfassungsrechte, die es selbst - aus welchen Gründen auch immer - nicht treffen will, dem Souverän in unmittelbarer Verantwortung ermöglichte? Zumal ja die Initiative dazu von der Bevölkerung selbst ausgeht!

V.

In diesem Sinn möge auch die relativ ausführliche, der Petitionsschrift beigefügte Begründung verstanden werden. Auch sie sei nicht in erster Linie vorgetragen, um die Mitglieder des Bundestages von der Richtigkeit unserer Position in den einschlägigen Fragen zu überzeugen. Wir haben uns die Mühe dieser Zusammenstellung hauptsächlich deshalb gemacht, um Ihnen, sehr geehrte Volksvertreterinnen und Volksvertreter - aber auch der Öffentlichkeit - die konkrete Prüfung unserer These zu ermöglichen, daß die Gründe, die man 1984 - vorwiegend gestützt auf den **Schlußbericht der Enquete-Kommission "Verfassungsreform" von 1976** und die sog. "herrschende Meinung" in der Staatsrechtslehre - für die Ablehnung der Petition der "Aktion Volksentscheid" angab, **in der Tat unhaltbar waren und völlig am Wesen des Problems vorbeigingen**. Und zwar gerade deshalb, weil - und darüber führen wir in der Begründung der vorliegenden Petition den detaillierten Nachweis - schon die Positionen, die der X. Deutsche Bundestag als vorgegeben übernahm (= erwähnter Schlußbericht und "h. M.") der Sache in keiner Hinsicht gerecht werden (vgl. Begründung der Petition Kapitel B.).

Aus diesem Forschungsergebnis resultiert **unsere erste Forderung**, der Bundestag möge im Sinne unseres Vorschlages (**Petition 1. Punkt**) erneut eine **Enquete-Kommission berufen** und ihr die Aufgabe stellen, in konkreter Auseinandersetzung mit der Position des erwähnten Schlußberichts von 1976 und unserer daran geübten Kritik die Frage der **Ausgestaltung**

des Abstimmungsrechtes in verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Hinsicht angemessen gründlich zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Auf der Grundlage des Arbeitsergebnisses dieser Kommission fordern wir den Bundestag sodann auf (**Petition 2. und 3. Punkt**), durch ein Gesetz zu ermöglichen, **daß die abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik zum 23. Mai 1989 in einer Volksabstimmung selbst entscheiden können, nach welchem Regelungsvorschlag sie künftig Volksentscheide bewirken und durchführen wollen.**

VI.

Der zeitliche Bezug dieser Forderung ist mit **wesentlichen Etappen der neueren deutschen und europäischen Geschichte** begründet, die alle mit dem Gegenstand dieser Petition - dem Kern des Demokratieproblems - in enger Verbindung stehen und denen wir in den vor uns liegenden Jahren 1988/89 gedenken werden und **in möglichst würdiger Weise und zukunftsorientiert auch gedenken sollten**. Der unmittelbarste und beziehungsvollste Zusammenhang ist gegeben mit dem **vierzigsten Gründungsjahr der Bundesrepublik Deutschland** ((Einberufung des Parlamentarischen Rates am 1. September 1948 (dem 9. Jahrestag des Beginns des II. Weltkriegs durch Hitlers Angriff auf Polen), **Schlußabstimmung über das Grundgesetz am 8. Mai 49** (dem 4. Jahrestag der deutschen Kapitulation) und das Inkrafttreten der Verfassung am 23. Mai des gleichen Jahres)). Und bereits zwei Jahrzehnte werden vergangen sein, seit die erste Nachkriegsgeneration mit neuen sozialen Impulsen **Ende der sechziger Jahre** ins politische Leben unseres Landes eintrat ((auf die entsprechenden Zusammenhänge, die sich in jener Zeit zum Stichwort "Volksentscheid" ergaben, haben wir ausführlich in der Begründung der Petition (Kapitel B. I.) hingewiesen)).

1988/89 werden wir aber auch zurückblicken auf das **Ende des I. Weltkriegs** und den Beginn der **Weimarer Republik**, an das Entstehen ihrer Verfassung zwischen

Februar und August 1919, uns aber auch ihres bitteren Endes erinnern (die Mehrheit der demokratisch gewählten Volkvertreter übertrug schließlich am 24. März 1933 alle Staatsgewalt auf den Diktator (Ermächtigungsgesetz) und liquidierte damit die Demokratie - "legal"; durchaus. Liquidiert war damit auch **das plebiszitäre Element, jene große aber leider nicht genügend bewußt gewordene Errungenschaft der Weimarer Reichsverfassung (Art. 73/75) aus der Tradition der Arbeiterbewegung** (vgl. Eisenacher Programm (III. 2.) der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, 1869)). So blieb leider auch das direktdemokratische Veto stumm und wies die Verfassungsverräter nicht in die Schranken, als sie sich anschickten, die Republik dem "Führer" auszuliefern.

Und **ein hundred Jahre vor der Gründung des Bonner Staates - 1848/49** - versuchten die Deutschen nicht nur ihre **nationale Einheit**, sondern auch die **Demokratie** gegen den Widerstand der regierenden Fürsten ("Gegen Demokraten helfen nur Soldaten") durch eine - schließlich militärisch erstickte - **Revolution** zu erkämpfen. An diese Revolution - in Baden und Sachsen, in Wien und Berlin - und an das Vermächtnis der **Paulskirchenversammlung** (vom 18. Mai 1848 bis 28. März 49) wird zu erinnern sein.

Und nicht zuletzt ist 1989 das **Jubiläumsjahr der Französischen Revolution von 1789** - des tumultuarischen Ereignisses für den Auftakt der Epoche der neuzeitlichen Demokratie in Europa.

Sollte es gelingen, daß sich möglichst viele Menschen aus dem Anlaß des Jahres 1988/89 hinsichtlich der Demokratiefrage diese großen geschichtlichen Zusammenhänge vor Augen und ins Bewußtsein rücken, würden wir darin eine große Chance für unser Land erkennen. Es könnte dies zur Gelegenheit der **Selbstbesinnung** werden, warum der Weg unseres Volkes seit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1806) einen letztlich so tragischen Verlauf nahm. Trotz aller Brüche und Rückschläge auch auch Gelegenheit zur Besinnung auf die **Kontinuität demokratischer Impulse und Ideen** in

Deutschland, auf die wir uns mit berechtigter Bewunderung beziehen dürfen und die uns offenbaren können, wo wir dieserhalb heute stehen und was noch unerledigt ist und der Erfüllung harret.

Es war Theodor Heuss, der als Abgeordneter der FDP in der Generaldebatte zu Beginn der Arbeit des Parlamentarischen Rates (3. Sitzung am 9. September 1948) folgendes zu bedenken gab. Er sagte: "Für uns ist es lehrreich genug, einen Augenblick ... den Rückblick zu vollziehen, weil uns dann bestimmte Parallelen der heutigen Situation gegenwärtig werden. Die **Demokratie der Weimarer Verfassung** ist dadurch so schwer in Gang gekommen und konnte nicht recht in Gang kommen, weil die Demokratie in Deutschland nicht erobert worden ist... Und wie ist unsere Lage heute? Wieder ist die Demokratie in Deutschland nicht erobert worden; sie ist von den Besatzungsmächten angeordnet, anempfohlen, zugelassen, zugemessen, lizenziert, limitiert, kontingentiert. Ist denn das die Situation, in der etwas Rechtes, Kräftiges und Gesundes überhaupt entstehen kann?"

Knapp vier Jahre danach griff in den Verhandlungen der verfassungsgebenden Landesversammlung Baden-Württemberg der Abgeordnete Dr. Gurk als Sprecher der CDU-Fraktion denselben Gedanken wieder auf und erklärte, Deutschland habe seiner Geschichte nach keinen Trend, keine starke Linie zur Demokratie. "Das geschichtliche Unterstellsein unter eine Obrigkeit läßt uns den Staat als ein Ding an sich empfinden, das von uns getrennt ist, dem wir unterworfen, ja ausgeliefert sind."

"Zweimal in 50 Jahren", fuhr Dr. Gurk fort, "mußte man in Deutschland den Versuch machen, nach einem verlorenen Krieg eine Demokratie zu errichten. Einmal ist er gescheitert und das Ergebnis des zweiten Versuchs...ist noch offen...Es ist als eine Tragik zu bezeichnen, daß die neue Formalerscheinung des demokratischen Staates jeweils, und 1945 besonders schwer, mit dem Vermächtnis großer Zerstörungen materieller und geistiger Art belastet war" (10. Sitzung am 25. Juni 1952).

Heute wissen wir: Den "Müttern und Vätern des Grundgesetzes" ist - grosso modo - ein gutes Werk gelungen; insbesondere, wenn man auch das mit berücksichtigt, was zwar in der Verfassung veranlagt, aber bisher noch nicht zum Leben erweckt wurde. Das Grundgesetz hat immerhin den Rahmen geboten für etwas "Kräftiges" zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht. Ob dies zugleich etwas rundum "Gesundes" hervorbrachte, werden viele nicht zuletzt angesichts der ökologischen Zerstörungen und einiger Millionen Arbeitsloser füglich bezweifeln.

Und etwas "Rechtes" und vor allem **Lebendiges**, die Bürgerschaft aktiv Beteiligendes ist in Sonderheit die Demokratie auch in der zweiten Republik noch nicht geworden. Noch immer gilt, daß die Deutschen die Demokratie nicht "erobert" haben. Und was Dr. Gurk über die Verfassung von Weimar sagte, daß sie nämlich "im Grunde niemals den Weg zum Herzen des Volkes finden konnte", das trifft mit Sicherheit auch für das Grundgesetz zu. - Was ist der tiefere Grund für diese Erscheinung?

Die Bonner Republik ist ihrem Charakter nach wenig vergleichbar mit der Weimarer Zeit. Das hat viele Gründe - nicht zuletzt solche der völlig verschiedenen weltpolitischen Konstellationen.

Gemeinsam aber ist beiden, daß sie - in zwar sehr unterschiedlichen Formen, aber doch dem Kern der Sache nach identisch - die Demokratie als **parlamentarischen Parteienstaat** entwickelt haben.

Neben vielen anderen Verschiedenheiten in den Verfassungen der zwei deutschen Republiken, ragt - wie wir meinen - eine ganz besonders hervor: die Weimarer kannte das volksinitiierte Plebiszit.

Das Bonner Grundgesetz gründet sein Demokratiekonzept zwar auch mit auf das Abstimmungsrecht des Volkes, aber der Parlamentarische Rat übte - was die Ausgestaltung des Prinzips betrifft - Zurückhaltung (wie wir meinen aus historisch verständlichen aber letztlich nicht berechtigten Gründen; siehe Petitions-Begründung Kap. B. IV.).

Weimar konnte die gebotene Chance offenbar nicht wahrnehmen, weil jenes Verständnis vom Staat als **Obrigkeitsstaat** trotz formaler Demokratie noch zu vielen Menschen jener Zeit zu stark in den Knochen steckte, als daß sie durch eine **autonome Revolution des Bewußtseins** sich hätten befähigen können, Demokraten zu werden und als Einzelne - originär, nicht durch das Repräsentativsystem mediatisiert - demokratische Verantwortung für das Ganze zu übernehmen.

Insofern - und weil die Parteien, weder die der Linken, noch die der Mitte, noch gar die der Rechten etwas zur **Kultivierung der Volksgesetzgebung** beitrugen - kann man vielleicht sagen, daß, so wie die deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert nun mal verlaufen war, die Demokratie in der zudem noch so widersprüchlichen Form, wie die Weimarer Verfassung sie veranlagte, für die Deutschen eine Etappe zu früh kam.

Gerade in Deutschland hätte es wegen seiner europäisch gesehen untypischen Staatsentwicklung eines gleichsam organischen Souveränitätswechsels von der Monarchie zur Demokratie bedurft. Entsprechende Veranlagungen wurden schon während in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts zunichte gemacht bzw. verschlafen.* Daß der Rückschlag freilich in ein solches Ausmaß an Barbarei und Verbrechen mündete, hatte noch viele weitere Ursachen im Schicksalsgang und Wesensproblem des deutschen Volkes.**

Bonn wiederum bremste die Entwicklung nach dem Totalitarismus des "Dritten Reiches" an der falschen Stelle, indem es die im Grundgesetz veranlagte Balance zwischen dem repräsentativ- und dem plebiszitär-demokratischen Element nicht zur Entfaltung kommen ließ. Das führte zu jenen ganz anderen Krisenerscheinungen, die seit Ende der sechziger Jahre -

* Darüber z.B. Richard Wagner, Wie verhalten sich republikanische Bestrebungen dem Königtume gegenüber? Dresdner Anzeiger, 14. 6. 1848;

Karl Heyer, Kaspar Hauser und das Schicksal Mitteleuropas im 19. Jahrhundert; Kressbronn 1958;

** Karl Heyer, Der Staat als Werkzeug des Bösen; Kressbronn 1948

wir haben bereits darauf hingewiesen - für die Bundesrepublik charakteristisch wurden:

Es stauen sich jene Kräfte immer mehr, die den Parteienstaat des Bonner Typs als die Fortsetzung des alten Obrigkeitsstaates im formaldemokratischen Gewande erleben und die eben darin das Anachronistische dieses politischen Systems erkennen.

VII.

Weil das so ist - und weil wir nun nach vier Jahrzehnten an dem Punkt angekommen sind, an dem bereits die zweite Nachkriegsgeneration das Alter staatsbürgerlicher Mündigkeit erreicht hat -, meinen wir mit der großen Mehrheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger, es sei an der Zeit, die Demokratie in Deutschland aus einem Akt innerer Souveränität wirklich zu ergreifen; sie so zu ergreifen, wie das Grundgesetz es vorsieht, das heißt jene Blockade aufzuheben, die das Abstimmungsrecht auszuüben bisher verhindert hat.

Dies steht, so meinen wir, zum vierzigsten Gründungsjahr der Bundesrepublik Deutschland auf der historischen Tagesordnung. Daher fordern wir den Deutschen Bundestag mit Nachdruck auf, er möge seinen Anteil dazu beizutragen, daß die Gesamtbürgerschaft zum 23. Mai 1989 auf die von dieser Petition beschriebenen Weise - wenn schon nicht die Verfassung als solche, so doch wenigstens den Kernpunkt seiner demokratischen Grundordnung betreffend - als Rechtsgemeinschaft durch einen selbstbestimmten, autonomen Beschluß real vollziehen kann, was die Präambel des Grundgesetzes zwar unterstellt, was aber faktisch nie geschehen ist: daß nämlich das "Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz beschlossen" habe.

Und wenn dann, woran wir keinen Augenblick lang zweifeln, durch den Beschluß des Souveräns künftig beide Herzkammern unserer Demokratie - die eine der Wahlen mit dem ihnen verbundenen organschaftlichen Zusammenhang des parlamentarischen Lebens (incl. den um Machterwerb konkur-

rierenden Parteien und Personen), die andere der Abstimmungen über konkrete Sachfragen (ausgehend von Initiativen und Begehren aus der Bevölkerung) - für das Wohl des sozialen Ganzen schlagen, wird nicht nur das Grundgesetz als solches "den Weg zum Herzen des Volkes" gefunden haben. Dann wird in Deutschland wenigstens einer von zwei Staaten auf eine recht originelle und gewiß zeitgemäße Weise die "versäumte Revolution" nachgeholt und das Odium der "verspäteten Nation" überwunden haben.

Um endlich in selbstbewußter Selbsterkenntnis - d. h. einerseits frei zur uneingeschränkten Anerkennung des Irrweges, den die meisten Deutschen nun einmal mitbeschritten haben, als sie der Großmachtpolitik, dem Militarismus, dem Rassenwahn und dem Führerkult der Nationalsozialisten gefolgt waren, aber andererseits auch frei zur Aneignung jener produktiven Seiten der deutschen Geschichte, die für eine noch weite Zukunft Mitgift sein können für eine Welt der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderlichkeit, kurz: der Menschlichkeit und Mitmenschlichkeit - um endlich dergestalt "aufrechten Ganges" sich mit den Fähigkeiten und Schwächen seiner Eigenart "normal" in den Kreis der Völker Europas - es möge so werden: realer Demokratien "vom Atlantik bis zum Ural" - hineinzustellen.

Wir erwarten vom Deutschen Bundestag, daß er im Sinne der Anliegen unserer Petition alles ihm Mögliche tun wird, damit die Menschen unseres Landes diese Chance ergreifen können.

Wir bitten um baldige und zügige Bearbeitung der Vorlage. Wir erwarten, daß es zu Gesprächen mit dem Petitionsausschuß wie mit anderen Gremien des Deutschen Bundestages kommen wird. Wir stehen jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen!

Für den Aktionskreis der Initiative
"Volksentscheid zum 23. Mai 1989"
gez.: Wilfried Heidt,
Bertold Hasen-Müller.

Petition der Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89"

- vertreten durch den Aktionskreis der Petitionsgemeinschaft und unterstützt von wahl- und abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland -

an den XI. Deutschen Bundestag

- gerichtet an dessen Petitionsausschuß
z. Hd. der/des Ausschußvorsitzenden, Bundeshaus, 5300 Bonn

Gestützt auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 17 GG, Petitionsrecht), getragen von der Gewißheit der Verfassungsmäßigkeit ihres Anliegens (Art. 20 Abs. 2 GG) und beseelt von der Überzeugung, mit ihrer Petition ausschließlich dem Gemeinwohl zu dienen, richtet die Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 89" an den XI. Deutschen Bundestag die folgende Aufforderung:

1.

Zur Klärung der Frage, wie das im Grundgesetz Art. 20 Abs. 2 verankerte Abstimmungsrecht des Volkes durch gesetzliche Regelungen in bestmöglicher, d.h. die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unserer Verfassung beachtender und die parlamentarische Demokratie sinnvoll ergänzender Weise zugänglich gemacht werden kann für die unmittelbare Ausübung der Staatsgewalt durch die Gesamtbürgerschaft, soll eine

Enquete-Kommission "Ausgestaltung des Abstimmungsrechtes"

eingesetzt werden. Diese Kommission soll ihre Arbeit alsbald aufnehmen und ihren Schlußbericht bis zum 1. September 1988 vorlegen. Jede im Bundestag vertretene Fraktion soll je 3 Vertreter/innen in die Kommission nominieren. Ferner sollen 5 Vertreter/innen der Petitionsgemeinschaft sowie 8 Staats- bzw. Verfassungsrechtler (4 davon auf Vorschlag der Petitionsgemeinschaft) hinzugezogen werden.

2.

Im demokratischen Entscheidungsverfahren sollen die Empfehlungen der Kommission - maximal in Form von drei Alternativen - nach vorheriger mindestens halbjähriger öffentlicher Diskussion am 23. Mai 1989, dem 40. Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes zur

Volksabstimmung

vorgelegt werden. Die dafür von Seiten der Petitionsgemeinschaft benannte Position umfaßt für die künftige Regelung des direkt-demokratischen Prozesses die folgenden Kernpunkte:

1. Volksabstimmungen können sich im Rahmen des Grundgesetzes auf alle rechtlich-politisch zu regelnden Ziele richten.
2. Die Volksabstimmung wird durch Unterschriftensammlung über die Stufen der Volksinitiative und des Volksbegehrens angestrebt.

A.

3. (**Volksinitiative**) Mindestens 50 000 Stimmberechtigte können dem Deutschen Bundestag entweder einen mit Begründung versehenen Gesetzentwurf oder eine politische Forderung in Form der allgemeinen Anregung vorlegen. Der Bundestag berät diese Vorlagen geschäftsordnungsmäßig vorrangig und führt spätestens ein halbes Jahr nach Vorlage einen Beschluß herbei.

4. Das Anliegen der jeweiligen Initiative wird spätestens vier Wochen nach der Vorlage beim Bundestag in allen öffentlich-rechtlichen und privaten Massenmedien authentisch veröffentlicht.

B.

5. (**Volksbegehren**) Falls der Deutsche Bundestag der Vorlage einer Volksinitiative nicht unverändert zustimmt, ist diese berechtigt, für ihr Anliegen ein Volksbegehren zum Volksentscheid einzuleiten.

6. (**Volksentscheid**) Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens eine Million Stimmberechtigte das zeitlich unbefristete Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Gibt es zu einer bestimmten Sachfrage mehrere Vorlagen, welche die erforderliche Unterstützung gefunden haben, wird darüber gleichzeitig abgestimmt.

7. (**Medienbedingung**) Zwischen einem Volksbegehren und dem Volksentscheid muß eine ausreichende Phase der gesellschaftlichen Information und Diskussion über die Abstimmungsmaterie liegen. Diese Phase beginnt zwei Monate nach dem erfolgreichen Abschluß eines Volksbegehrens und dauert mindestens ein halbes Jahr. In ihr sind die Massenmedien (gem. Ziff. 4) gesetzlich verpflichtet, die freie und gleichberechtigte Darstellung über Pro und Contra der erfolgreichen Begehren zu gewährleisten. Die Begehren vertreten sich dabei selbst.

8. Ob ein von einer Volksinitiative angestrebtes Gesetz oder politisches Ziel verfassungsändernd oder nach den Bestimmungen des Grundgesetzes verfassungswidrig wäre, entscheidet im Streitfall das **Bundesverfassungsgericht**.

C.

9. Bei der Volksabstimmung entscheidet die **Mehrheit** der abgegebenen Stimmen.

10. Das Nähere regelt ein **Bundesabstimmungsgesetz**.

3.

Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien - insbes. der Ziff. 7. und 9. - die für die Volksabstimmung am 23. Mai 1989 notwendigen gesetzlichen Regelungen unverzüglich zu beraten und zu beschließen.

4.

Der Petitionsausschuß wird aufgefordert, diese Petition (mit Begründung) allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages auszuhändigen.

5.

Der Petitionsausschuß wird aufgefordert, zu seinen Beratungen über die vorliegende Petition Vertreter/innen der Petitionsgemeinschaft hinzuzuziehen.

Aalen, Achberg, Bonn, Düsseldorf, Stuttgart, Kassel, den 23. Mai 1987
Für den Aktionskreis der Initiative "Volksentscheid zum 23. Mai 1989"
gez.: Günter Gehrman, Gerald Häfner, Bertold Hasen-Müller, Wilfried Heidt, Brigitte Krenkers, Herbert Schliffka, Johannes Stüttgen, Rhea Thönges-Stringaris